



Az.: 1 S 247/97

SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

Landkreis Leipziger Land
vertreten durch den Landrat
Tröndlinring 3, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Schadensersatz
hier: Rechtswegbeschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheer als Vorsitzenden und die Richter am Verwaltungsgericht Kober und Sonntag

am 18. Juni 1997

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. März 1997 - 1 K 890/95 - wird verworfen.

Die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

Die gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 Vermögensgesetz - VermG - statthafte Beschwerde gegen die Rechtswegentscheidung des Verwaltungsgerichts ist unzulässig. Denn nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der seit 1.1.1997 aufgrund des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze - 6. VwGOÄndG - vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626) geltenden Fassung bedarf jeder Beteiligte vor dem Obergerverwaltungsgericht, soweit er einen Antrag stellt, der Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule. Dieses gilt im Fall der Rechtswegbeschwerde ungeachtet des in § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO lediglich für den Fall der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO) gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich genannten Vertretungszwangs. Ein Umkehrschluß auf eine demnach im Fall der Rechtswegbeschwerde vor dem Obergerverwaltungsgericht nicht erforderliche Vertretung nach § 67 Abs. 1 S. 1 VwGO läßt sich hieraus nicht ziehen. Denn wie bereits aus dem Wortlaut des § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO, welcher insoweit bereits mit dem 4. VwGO-ÄndG vom 17.2.1990 (BGBl. I S. 2809) eingeführt wurde, ersichtlich ist, dient diese Regelung lediglich dazu, den Vertretungszwang bereits auf die Einlegung des Rechtsbehelfs auch für den Fall zu erstrecken, daß mit der Rechtsbehelfseinlegung noch keine Antragstellung erfolgt. Die Einlegung des Rechtsbehelfs würde ansonsten, da gemäß § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärbar, infolge § 173

VwGO i.V.m. § 78 Abs. 3 Zivilprozeßordnung keinem Vertretungszwang unterliegen (vgl. BVerwG, GrS, Beschl. v. 18.3.1961, DVBl. 1961, 738 [739]).

Dem Vertretungserfordernis aus § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO, auf welches der Kläger durch Vorsitzendenverfügung vom 24.4.1997 hingewiesen worden ist, genügt die von ihm selbst mit dem Begehren auf Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts eingelegte Beschwerde nicht. Der Mangel ordnungsgemäßer Vertretung wird auch nicht durch die Berufung des Klägers auf sein fehlendes Vertrauen in eine Vertretung durch einen „geschulten Volljuristen“ unbeachtlich.

Eine Zurückstellung der Beschlußfassung des Senats über die Beschwerde ist nicht veranlaßt. Denn das vom Kläger für den Fall einer beabsichtigten Zurückweisung der Beschwerde erhobene Begehren auf vorherige Übersendung der Akten zwecks Vorlage beim Petitionsausschuß des Bundestages ist bereits wegen der in ihm enthaltenen Bedingung unbeachtlich. Eine Zurückstellung erscheint im übrigen mangels Entscheidungserheblichkeit der beabsichtigten Vorlage auch als unzweckmäßig.

Einer Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bedarf es nicht, da aufgrund entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 3 Gerichtskostengesetz - GKG - für das Verfahren weder Gerichtsgebühren noch Auslagen erhoben werden und außergerichtliche Kosten der Beteiligten nicht erstattungsfähig sind (BezG Dresden, Beschl. v. 25.3.1992, SächsVBl. 1993, 59 [61f.]; SächsOVG, Beschl. v. 21.9.1993, - 1 S 188/93 -).

Die weitere Beschwerde ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 3 VermG i.V.m. § 17 a Abs. 4 Satz 5 GKG nicht vorliegen.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Scheer

Kober

Sonntag

